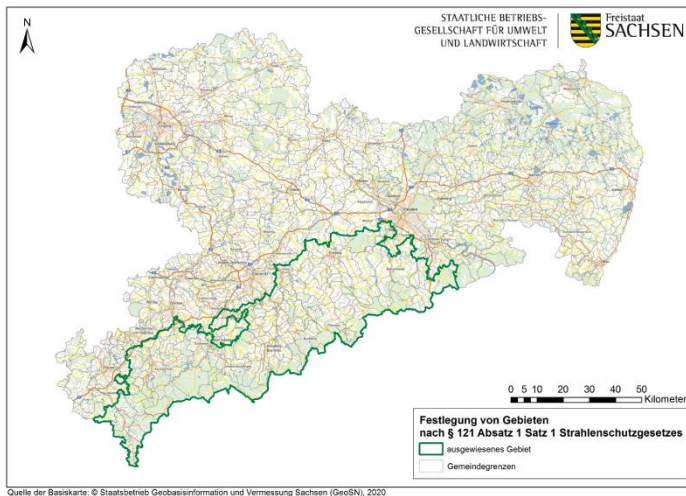


# Neue gesetzliche Pflichten für Bauherren in Radonvorsorgegebieten



Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat per Allgemeinverfügung die sogenannten Radonvorsorgegebiete für Sachsen festgelegt. Die Allgemeinverfügung wurde am 03. Dezember 2020 im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. S. 1362 ff.) bekanntgegeben und **tritt ab dem 31. Dezember 2020 in Kraft.**

Die Allgemeinverfügung kann unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.recht-sachsen.de/veroeffentlichungen/samaa/saechsisches-amtsblatt-49-2020.html>.

Radonvorsorgegebiete sind Gebiete nach § 121 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert gemäß § 124 oder § 126 StrlSchG von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet.

Nach § 123 Absatz 1 StrSchG sind bei der Neuerrichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. In den Radonvorsorgegebieten reicht dieser Schutz allein nicht aus. Wer dort ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat ab dem 31. Dezember 2020 darüber hinaus mindestens eine der in § 154 Strahlenschutzverordnung aufgeführten Radonschutzmaßnahmen umzusetzen. Beispielsweise bieten abdichtende Radonschutzfolien oder technische Einrichtungen zur Fassung und Ableitung von Radon einen wirksamen Schutz gegen eindringendes Gas aus dem Erdreich.

Des Weiteren sind nach § 123 Absatz 4 StrlSchG bei der Durchführung von baulichen Veränderungen an einem Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, Radonschutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen, sofern diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Weiterführende Informationen sind auf den Internetseiten des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) zu finden ([www.radon.sachsen.de](http://www.radon.sachsen.de)).



Die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen bietet die Möglichkeit, sich individuell zu informieren. Die Mitarbeiter beraten werktags telefonisch und per E-Mail über das Büro in Chemnitz, zudem sind persönliche Beratungstermine nach Vereinbarung möglich:

Tel.: (0371) 46 124 221

E-mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de)